
Stadt Eichstätt
Änderung Sachlicher Teilflächennutzungsplan**Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

A) Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben sich im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB nicht geäußert, sodass von Einverständnis mit der Planung ausgegangen werden kann:

Nr.	Behörde
4	Vodafone Kabel Deutschland GmbH
5	bayernets GmbH
7	DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH
8	Ericsson Services GmbH
10	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
13	Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH
14	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
19	Zweckverband zur Wasserversorgung der Sappenfelder-Gruppe
20	Zweckverband zur Wasserversorgung der Berggruppe
21	Regierung von Oberbayern Städtebau, Bauordnung (SG 34.1)
25	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
26	Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV)
28	Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
29	Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft
31	Stadtheimatpflege Dr. Claudia Grund
32	Stadtheimatpflege Dr. Tredt
33	Bayerischer Bauernverband
34	Bayer. Verwaltung der staatl. Schlösser, Seen und Gärten
35	Bayerisches Landesamt für Umwelt
36	Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
37	Immobilien Freistaat Bayern
39	Stadtbrandinspektor
40	Stadt Eichstätt Straßenverkehrsbehörde

-
- 41 Stadt Eichstätt Baurecht
 - 42 Landratsamt Eichstätt Organisation und Wirtschaft
 - 45 Landratsamt Eichstätt Kreisheimatpfleger
 - 46 Landratsamt Eichstätt Tiefbauverwaltung
 - 48 Handwerkskammer für München u. Oberbayern
 - 49 Agentur für Arbeit
 - 50 Regierung von Oberbayern Gewerbeaufsichtsamt
 - 51 Staatliches Bauamt Ingolstadt
 - 53 Autobahndirektion Südbayern
 - 55 Landesbund für Vogelschutz in Bayern (LBV) e. V. Kreisgruppe Eichstätt
 - 56 Landesbund für Vogelschutz in Bayern (LBV) e. V. Bezirksgeschäftsstelle Oberbayern
 - 57 Kreisjugendring Eichstätt
 - 63 Stadt Ingolstadt
 - 64 Stadt Neuburg an der Donau
 - 66 DEUTSCHER MODELLFLIEGER VERBAND E.V.
 - 67 Modellflugsportverband Deutschland e.V.
 - 68 Deutscher Hängegleiterverband e.V. (DHV)

B) Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben der Planung ohne weitere Hinweise, Anregungen und Einwendungen zugestimmt:

Nr. Behörde

- 1 Stadtwerke Eichstätt, Schreiben vom 08.03.2024
- 18 Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, Schreiben vom 28.02.2024
- 22 Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 11.03.2024
- 38 Regierung von Oberbayern Bergamt, Schreiben vom 18.03.2024
- 43 Landratsamt Eichstätt, Umweltschutz, Schreiben vom 20.02.2024
- 47 IHK für München und Oberbayern, Schreiben vom 12.03.2024
- 58 Gemeinde Schernfeld, Schreiben vom 19.03.2024
- 59 Gemeinde Pollenfeld, Schreiben vom 19.02.2024
- 60 Gemeinde Walting, Schreiben vom 26.03.2024
- 62 Markt Dollnstein, Schreiben vom 11.03.2024
- 65 Stadt Weißenburg, Schreiben vom 28.02.2024

C) Folgende Behörden haben eine Stellungnahme abgeben und Hinweise, Einwendungen oder Anregungen zur Planung vorgetragen:

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
2	N-ERGIE Netz GmbH	12.03.2024	<p>Von der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB haben wir Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 25.08.2023, AZ.AWB02202335912, behält weiterhin Gültigkeit.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Stellungnahme der N-ERGIE Netz GmbH vom 25.08-2023 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgewogen (siehe unten, grau hinterlegt).</p>
		25.08.2023	<p>In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter. Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig. Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Durch die Konzentrationszonen Windkraft, können Gashochdruckleitungen einschließlich Fernmeldekabel tangiert werden. Wir weisen vorsorglich daraufhin, dass zwischen dem Aufstellungsort von Windkraftanlagen und einer Gashochdruckleitung ein Mindestabstand von Nabenhöhe + Rotorradius + 10m empfohlen wird. Vor jeder geplanten Aufstellung ist das Gefährdungspotential für die bestehenden Gasanlagen und Gashochdruckleitungen im Einzelfall zu prüfen. Hierzu können im Vorfeld keine Angaben gemacht werden, da dies von der Bauart der Windräder abhängig ist. Die für die Anlagen bestehenden Schutzzonen haben wir nicht eingezeichnet. Diese werden im Zuge der Stellungnahmen zu eventuell nachfolgenden Bebauungsplänen ermittelt und mitgeteilt. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben, wie z.B. Aufstellung von Bebauungsplänen, Straßen- und Kanalbaumaßnahmen, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden. Anlage: 3 Pläne</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Gemäß Lageplan der Stellungnahme verläuft eine 20 KV - Stromleitung zwischen Buchenhüll – Ziegelhof und eine 20 KV Leitung zwischen Ochsenfeld – Wasserzell. Der Verlauf liegt im Bereich der geplanten Konzentrationszonen. Grundsätzlich müssen die Freileitungstrassen vor der Nachlaufströmung von Windkraftanlagen geschützt werden. Die Freileitungen werden als Restriktionsbereich berücksichtigt. Bei einer konkreten Anlagenplanung sind Schutzabstände bzw. -maßnahmen einzuhalten, ggf. kommt auch eine Verlegung der Leitungen in Betracht. Entsprechende Hinweise erfolgen in der Begründung. Gasleitungen sind innerhalb der Flächen nicht betroffen, die allgemeinen Vorgaben werden in der Begründung ergänzt.</p>

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
3	Deutsche Telekom Technik GmbH	08.03.2024	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben</p> <ul style="list-style-type: none"> • W106430115, vom 13.09.2023 <p>Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 13.09.2023 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgewogen (siehe unten, grau hinterlegt).</p>
		13.09.2023	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Um eine Aussage treffen zu können, ob in den jeweiligen „Flächen“ Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden sind, benötigen wir aussagekräftige Pläne. Bitte senden Sie uns hierfür detaillierte Lagepläne mit Flurnummern Angabe zu.</p> <p>In Bezug auf unsere Richtfunkstrecken wenden Sie sich bitte an die Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Pitz-Str.1 in 95448 Bayreuth, E-Mail: Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de. Für evtl. Strecken anderer Betreiber: Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3 in 10707 Berlin.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Die Darstellung der Konzentrationszonen ist grundsätzlich hinreichend konkret, um eine Betroffenheit abzuleiten. In der Begründung wird zur besseren Nachvollziehbarkeit eine Darstellung der Konzentrationszonen auf Grundlage der Flurkarte ergänzt.</p> <p>Die benannte Stelle für die Vertretung der Richtfunktrassen wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>
6	Bundesnetzagentur	07.03.2024	<p>Auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die aufgeführten Betreiber von Richtfunktrassen wurden am Verfahren beteiligt.</p>

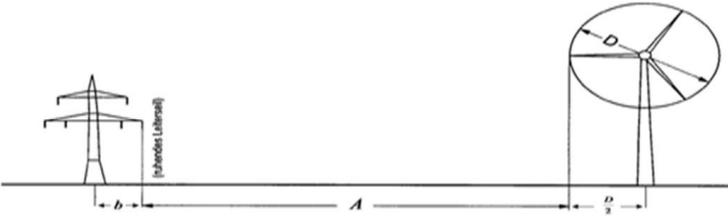
Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden. Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv: <u>BETREIBER RICHTFUNK:</u> Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 50 80992 München Deutschland E-Mail: o2-MW-BlmSchG@telefonica.com</p> <p>Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf Deutschland E-Mail: Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com</p> <p><u>BETREIBER RADARE:</u> Es sind keine Radare betroffen. <u>BETREIBER RADIOASTRONOMIE:</u> Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen. <u>FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:</u> Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p>	
9	Pledoc GmbH	26.02.2024	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p>	<p>Kenntnisnahme, die Hinweise sind auf konkreter Planungsebene zu berücksichtigen. Konkrete Ausgleichsmaßnahmen können erst auf der Ebene der Genehmigungsplanung festgelegt werden. Hierbei ist eine Betroffenheit der Pledoc GmbH zu prüfen.</p>

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung																																		
			<p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Anlage: 4 Pläne</p>																																			
	Pledoc für GasLINE	07.03.2024	<p>Tabellen der betroffenen Anlagen:</p> <table border="1" data-bbox="577 603 1319 794"> <thead> <tr> <th>lfd. Nr.</th> <th>Eigentümer</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Status</th> <th>Leitungs-nr.</th> <th>Blatt</th> <th>Schutzstreifen m</th> <th>Ansprechpartner</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td rowspan="4">GasLINE</td> <td>LWL-KSR-Anlage</td> <td>in Betrieb</td> <td>GLT_500_200</td> <td>074-085</td> <td>2</td> <td rowspan="4">Maintenance Management Center (MMC) https://einweisung.mmc-portal.de</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>LWL-KSR-Anlage</td> <td>in Betrieb</td> <td>GLT_500_201</td> <td>001-019</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>LWL-KSR-Anlage</td> <td>in Betrieb</td> <td>GLT_500_202</td> <td>001-004</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>LWL-KSR-Anlage</td> <td>in Betrieb</td> <td>GLT_500_209</td> <td>001-003</td> <td>2</td> </tr> </tbody> </table> <p>von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr (KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter (LWL)-Kabeln.</p> <p>Unabhängig davon, ob es sich bei den aufgeführten Kabelschutzrohanlagen um eine oder mehrere Kabelschutzrohanlagen handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als KSR-Anlage.</p> <p>Die Trassenführung der KSR-Anlage ist aus den Planunterlagen zu entnehmen. Berücksichtigen Sie bitte das Merkblatt zur Dokumentation.</p> <p>Innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Eichstätt verlaufen die eingangs aufgeführten Kabelschutzrohanlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (nachfolgend KSR-Anlage genannt) in einem 2 m breiten Schutzstreifen (1 m beiderseits der Leitungssachse).</p> <p>Kabelschutzrohr (KSR)-anlagen mit einliegenden Lichtwellenleiter (LWL)-kabeln werden von Telekommunikationsgesellschaften zur Errichtung und zum Betrieb von Telekommunikationsübertragungswegen benutzt.</p> <p>Zu ihrer Information erhalten Sie die entsprechenden Bestandspläne. Die Darstellung der KSR-Anlage ist in den beigegeführten Unterlagen nach bestem Wissen</p>	lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungs-nr.	Blatt	Schutzstreifen m	Ansprechpartner	1	GasLINE	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT_500_200	074-085	2	Maintenance Management Center (MMC) https://einweisung.mmc-portal.de	2	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT_500_201	001-019	2	3	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT_500_202	001-004	2	4	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT_500_209	001-003	2	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Den Ausführungen in der Begründung wird zugestimmt. Keine Abwägung erforderlich. Eine Beteiligung bei weiteren Verfahrensschritten erfolgt.</p>
lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungs-nr.	Blatt	Schutzstreifen m	Ansprechpartner																															
1	GasLINE	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT_500_200	074-085	2	Maintenance Management Center (MMC) https://einweisung.mmc-portal.de																															
2		LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT_500_201	001-019	2																																
3		LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT_500_202	001-004	2																																
4		LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT_500_209	001-003	2																																

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p> <p>GasLINE gibt i.d.R. keine digitalen Daten an Dritte heraus. Mithilfe der Koordinaten an den Tangentenschnittpunkten (TS-Punkten) in den beiliegenden Bestandsplänen ist eine sehr präzise Übernahme der LWL-Trasse in CAD-Systeme möglich. In Ausnahmefällen liegen allerdings keine Koordinaten der TS-Punkte vor.</p> <p>Durch die im Verfahren ausgewiesenen Konzentrationszonen werden keine von der GasLINE Telekommunikationsgesellschaft mbh & Co. KG betriebenen oder betreuten Anlagen direkt berührt.</p> <p>Bezugnehmend auf unsere Stellungnahme 20230804689 vom 06.09.2023 gehen wir davon aus, dass der Bestandsschutz der Kabelschutzrohranlage gewährleistet ist und durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des Flächennutzungsplans sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Anlage sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.</p> <p>Ihren Ausführungen unter Punkt A.7.7.4 Technische Infrastruktur / a. Leitungen auf Seite 57 der Begründung „Die Pledoc GmbH machte in der frühzeitigen Beteiligung auf den Verlauf von Leitungen der GasLINE GmbH & Co. KG aufmerksam. Die GasLINE ist Eigentümerin eines deutschland-weiten Kabelschutzrohr (KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter (LWL)-Kabeln. Der Verlauf der Leitungen der GasLINE befindet sich in einem Abstand von mindestens 2.000m. Eine Betroffenheit wird daher voraussichtlich nicht ausgelöst. Eine Betroffenheit wird daher voraussichtlich nicht bzw. nur in Bezug auf die Erschließung und Zufahrt zu möglichen Windkraftanlagen ausgelöst“ stimmen wir zu.</p> <p>Somit bestehen von unserer Seite keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ der Stadt Eichstätt.</p> <p>Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der GasLINE GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Sollte der Geltungsbereich / Potenzialflächen (Windenergie) verändert bzw. erweitert werden, bitten wir sie um erneute Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Anlagen: Planunterlagen Merkblatt zur Dokumentation Merkblatt GasLINE</p>	

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
11	DB AG DB Immobilien	12.03.2024	<p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zur. o.g. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Bei der geplanten Flächennutzungsplanänderung sind die nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Erforderliche Schutzbereiche gegenüber der angrenzenden Bahnlinie sind in den vorliegenden Unterlagen für die Konzentrationszone B bereits dargestellt. Belange der DB AG sind bei den Konzentrationszonen A und C nicht betroffen. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 Allgemeines Eisenbahngesetz – AEG).</p> <p>Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) hat an dieser Stellungnahme nicht mitgewirkt. Wir bitten, das Eisenbahn-Bundesamt am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Die Anschrift lautet: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Arnulfstraße 9-11, 80335 München.</p> <p>1. Immobilienrelevante Belange</p> <p>Es befinden sich keine Flächen der DB AG im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche übernommenen Verpflichtungen und Verzichte zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns –auch soweit sie nicht dinglich gesichert sind-, vom Antragsteller und dessen Rechtsnachfolger vollumfänglich zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p>Der genannte Abstand von 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zu Anlagen der Eisenbahnen des Bundes ist als Restriktionsbereich in der Planzeichnung gekennzeichnet. Im Restriktionsbereich ist ggf. nachzuweisen, dass durch Maßnahmen wie z.B. beheizte Rotorblätter etc.) potentielle Konflikte wie Eiswurf oder Stroboskopeffekt vermieden werden können.</p> <p>Der Verlauf von Hochspannungsfreileitungen wird als hartes Ausschlusskriterium berücksichtigt. Die Konzentrationszonen befinden sich allesamt in großen Abständen zu Hochspannungsfreileitungen (deutlich über 3 x Rotordurchmesser)</p>

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Veränderungen und Maßnahmen an Dienstbarkeitsanlagen bzw. Bahnbetriebsanlagen dürfen nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten bzw. des Anlagenverantwortlichen erfolgen.</p> <p>Wir bitten Sie, die Unterlagen daraufhin zu prüfen. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderliche Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Ergeben sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf Eisenbahnbetriebsanlagen, behalten wir uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.</p> <p>Bei vorübergehender Inanspruchnahme von bahneigenen Flächen durch Dritte ist vor Beginn der Baumaßnahme eine vertragliche Regelung erforderlich. Bahnflächen dürfen ohne vertragliche Regelung nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>2. Infrastrukturelle Belange Vorsorglich weisen wir auf folgendes hin: Die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) sind besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden.</p> <p>(1) Ergänzung bei Betroffenheit von Eisenbahnstrecken des Bundes: Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EiTb Kapitel 2.7 Anlage A 1.2.8./6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.</p> <p>(2) Ergänzende Angaben bei Betroffenheit von Hochspannungsfreileitungen: Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen / 15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 021003):2011-01. Die Norm DIN EN 50341-2-4 VDE 0210-2-4:2019-09 sagt dazu aus: „Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten: - für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen ≥ 3 x Rotordurchmesser; - für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen ≥ 1 x Rotordurchmesser. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter ≥ 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</p>	

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“ Die Kosten für evtl. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen. Die folgende Grafik verdeutlicht die textliche Beschreibung der Norm:</p>  <p>A_{ov} – Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahme $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser D A_{mv} – Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahme $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser D</p> <p>Allgemeine Hinweise: Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren. Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt für den Eisenbahnbetrieb sicherheitsrelevante Auswirkungen ergeben bzw. festgestellt werden, behält sich die DB AG weitere Bedingungen und Auflagen vor. Anträge auf Baugenehmigung für Windkraftanlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor. Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Beschluss zu übersenden. Für Rückfragen zu diesem Schreiben wenden Sie sich bitte an den benannten Ansprechpartner Bitte beachten Sie: Ab 1. Januar 2024 wurden die DB Netz AG und die DB Station&Service AG in eine neue Gesellschaft zusammengeführt: die DB InfraGO</p>	

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			AG. Die alten Firmenbezeichnungen (DB Netz AG / DB Station & Service AG) sind zum Jahreswechsel erloschen. Weitere Informationen finden Sie hier: http://www.dbinfrago.com/	
12	Eisenbahnbundesamt	13.03.2024	Ihr Schreiben ist am 16.02.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Bezüglich der Beteiligung zum Entwurf der Änderung des STFNP „Windkraft“ in Eichstätt verweise ich auf die Stellungnahme vom 12.09.2023, Az. 65143-651pt/011-2023#669, welche auch weiterhin Gültigkeit hat.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Eisenbahnbundesamtes vom 12.09.2023 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgewogen (siehe unten, grau hinterlegt).
		12.09.2023	Ihr Schreiben ist am 21.08.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ berührt. Im Planungsbereich verlaufen u.a. die Bahnstrecken 5501 (München – Treuchtlingen), 5323 (Eichstätt – Kinding). Aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes erscheint es daher sachgerecht, wenn aus Gründen der Verkehrssicherheit Mindestabstände zu Bahntrassen eingehalten werden, die sich an der Größe der Windkraftanlagen orientieren. Dabei sollen auch vorhandene 110-kV-Bahnstromfernleitungen mit einbezogen werden. Es darf nämlich nicht übersehen werden, dass sturmbedingte Schäden an Windkraftanlagen auch erhebliche Auswirkungen auf Bahntrassen haben können. Folgende Abstände werden empfohlen: 1) Abstände von Schienenwegen wegen Eiswurf: Um die Möglichkeit der Beeinträchtigung des Eisenbahnbetriebs durch Eiswurf oder Rotorblattbruch auszuschließen, empfiehlt das Eisenbahn-Bundesamt als	Die Hinweise werden berücksichtigt. Mögliche Restriktionen aufgrund ausgelöster Konflikte mit der Bahntrasse werden in der Begründung ergänzt (Gefahr durch Eiswurf und Nachlaufströmung, Stroboskopeffekt). Auf konkreter Planungsebene kommen Maßnahmen zur Vermeidung der potentiellen Konflikte in Betracht (beheizte Rotorblätter, Schwingschutzmaßnahmen etc.), als Mindestabstand zu Bahntrasse wird daher der erforderliche Abstand nach Art 6 BayESG von 50 m zuzüglich eines Rotorradius von 80 m herangezogen. Weitere Abstände können auf Ebene der Genehmigungsplanung erforderlich werden (Vgl. etwa auch die Abstandsempfehlungen der DB AG DB Immobilien).

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Abstand gemessen von der Turmachse, größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe).</p> <p>2) Abstandsempfehlung für 110-kV-Bahnstromfernleitungen: Für Bahnstromfernleitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) wird ein Abstand von 3x Rotordurchmesser empfohlen. Mit Schwingungsschutzmaßnahmen kann der Abstand auf 1x Rotordurchmesser reduziert werden.</p> <p>Es wird gebeten, diese Abstandsempfehlungen bei Ihren weiteren Planungen entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Die Betriebsanlagen der Bahn müssen gemäß § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Hinsichtlich der sich in diesem Bereich befindlichen Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes ist zu beachten, dass im Rahmen von Baumaßnahmen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf.</p> <p>Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standsicherung und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen (DB Netz AG bzw. DB Energie GmbH) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden. Dies erfolgt über die Koordinierungsstelle der DB AG, DB Immobilien, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München (ktb.muenchen@deutschebahn.com).</p>	
15	Deutsche Flugsicherung GmbH	08.03.2024	<p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> <p>Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand März 2024. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das grundsätzliche Einverständnis mit der Planung wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis bezüglich §14 LuftVG ist bereits in der Begründung enthalten.</p>

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html</p> <p>Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit</p> <p>Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschrauber-sonderlandeplätze).</p> <p>Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich.</p> <p>Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde; • Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16. <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p>	
16	Regierung von Oberbayern Luftamt	11.03.2024	<p>Wir nehmen zu den Belangen des zivilen Luftverkehrs wie folgt Stellung:</p> <p>1. Bauschutzbereich und ziviler Flugbetrieb:</p> <p>Wir verweisen in Bezug auf die allgemeinen Ausführungen zur Platzrunde und zur oberen Übergangsfläche gemäß der Bekanntmachung der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb auf unsere Stellungnahme vom 13.09.2023 (Az. 25-40-3791-269).</p> <p>Nach den neuen Planungen wurde die ursprüngliche Konzentrationszone C im Südosten komplett gestrichen. Die ursprüngliche Konzentrationszone E im Südwesten (nunmehr Konzentrationszone C) wurde deutlich verkleinert und die ursprüngliche Konzentrationszone D im Süden (nunmehr Konzentrationszone B) wurde auch verkleinert. Durch die neue Konzentrationszone B wird zum Teil die obere Übergangsfläche des Sonderlandeplatzes Eichstätt durchdrungen. Diese Durchdringung wird aber im Plan als Restriktion aufgeführt (siehe Punkt A.7.7.6</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt</p> <p>Der Fliegerclub Eichstätt wurde im Zuge der förmlichen Beteiligung am Verfahren beteiligt. Die Stellungnahme des Luftamts der Regierung von Oberbayern vom 13.09.2023 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung behandelt (siehe unten, grau hinterlegt). Auf diese Abwägungsergebnisse wird verwiesen.</p>

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>a der Begründung). Gemäß Punkt A.7.4.1 VII der Begründung werden die Platzrunde des Sonderlandeplatzes Eichstätt als hartes Ausschlusskriterium und die Mindestabstände zur Platzrunde – inkl. zusätzlichem Abstand von einem Rotorradius (80 m) - als weiches Ausschlusskriterium aufgeführt (siehe Punkt A.7.7.4 IV der Begründung).</p> <p>Da wir nicht abschließend beurteilen können, ob durch diese Änderungen die Einflug- und Ausflugkorridore der Platzrunde des Sonderlandeplatzes Eichstätt ausreichend berücksichtigt werden, empfehlen wir Ihnen deshalb auch dringend die (erneute) Beteiligung des Betreibers des Sonderlandeplatzes Eichstätt: Fliegerclub Eichstätt e.V.</p> <p>Flugplatz 1 85072 Eichstätt</p> <p>2. Schutz von Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG): Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 13.09.2023 (Az. 25-40-3791-269).</p> <p>3. Modellfluggelände: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 13.09.2023 (Az. 25-40-3791-269).</p> <p>4. Hängegleitergelände: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 13.09.2023 (Az. 25-40-3791-269).</p> <p>5. Bauwerke außerhalb des BSB (§ 14 LuftVG): Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 13.09.2023 (Az. 25-40-3791-269).</p> <p>6. Militärische Belange: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 13.09.2023 (Az. 25-40-3791-269).</p>	
		13.09.2023	<p>Wir nehmen zu den Belangen des zivilen Luftverkehrs wie folgt Stellung:</p> <p>1. Bauschutzbereich und ziviler Flugbetrieb: Die Konzentrationszonen für Windkraft befinden sich außerhalb von Bauschutzbereichen von zivilen Flugplätzen und außerhalb von zivilen Kontrollzonen. Gemäß Nr. 6 der Bekanntmachung der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (siehe Anlage 2) ist von einer Gefährdung für den Flugbetrieb auszugehen, wenn relevante Bauwerke innerhalb der festgelegten Platzrunde errichtet werden sollen oder wenn in anderen Bereichen relevante Bauwerke einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten. Der Sprung von 400 m auf 850 m Mindestabstand ist genau am Beginn der Kurve in den Queranflug, wenn die Kurve eingeleitet wird. Umgekehrt ist der Sprung von 850 m auf 400 m Mindestabstand genau am Ende der Kurve in den Gegenanflug, wenn die Kurve beendet ist. Als Anlage 3 finden Sie eine schema-</p>	<p>Siehe Stellungnahme 15, Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Die Belange der Flugsicherung werden durch verschiedene Träger öffentlicher Belange und Vereinen vertreten. Der Abwägungsspielraum im Hinblick auf die erforderlichen Abstände ist dabei juristisch nicht unumstritten. Eine Zulässigkeit von Windkraftanlagen ist zudem von der Einzelfallbeurteilung im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren abhängig. Für das Plankonzept zur vorbereitenden Bauleitplanung in der Stadt Eichstätt werden daher folgende Kriterien herangezogen.</p> <p>Folgende Abstände zum Flugplatz werden als hartes Ausschlusskriterium berücksichtigt, da hier eine Zulässigkeit von Windkraftanlagen, entsprechend den vorgebrachten Stellungnahmen, ausgeschlossen ist: Flugplatz mit Platzrunde</p> <p>Folgende Abstände zum Flugplatz werden als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt: angepasste Abstände zur Platzrunde gemäß</p>

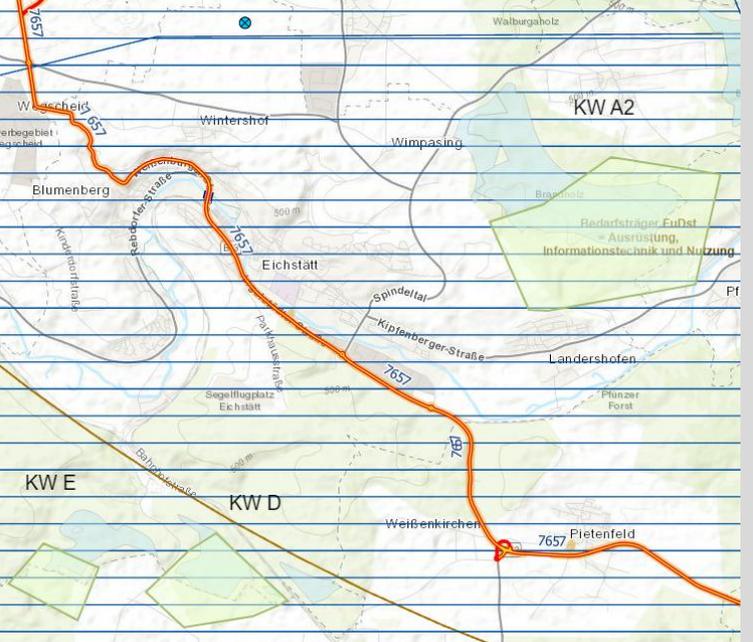
Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>tische Darstellung einer Musterplatzrunde mit Mindestabständen zu Windkraftanlagen/relevanten Bauwerken, die so auf die Platzrunde des Sonderlandeplatzes Eichstätt (siehe Anlage 4) angewendet werden müssen.</p> <p>Da moderne Windkraftanlagen mittlerweile Rotordurchmesser von bis zu 180 m aufweisen und somit die Rotorblattlängen bis zu 90 m betragen können, kann nach Auskunft der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) im Einzelfall auch die Rotorblattlänge als zusätzlicher Abstand zu den Mindestabständen addiert werden, so dass sich bis zu 490 m bzw. 940 m als Mindestabstände ergeben können. Es ist deshalb empfehlenswert, die erhöhten Mindestabstände anzuwenden.</p> <p>Demnach kann nur im Bereich des Gegenanflugs ein Abstand von 400 m bzw. 490 m angesetzt werden. Bei allen anderen Bereichen der Platzrunde (insbesondere auch in der Kurve) ist ein Abstand von 850 m bzw. 940 m anzusetzen.</p> <p>Die Konzentrationsflächen für Windkraft C und D halten diese Mindestabstände in Teilen nicht ein.</p> <p>Die Konzentrationsflächen für Windkraft C, D und E durchdringen zudem in Teilen die in den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3. August 20212 (NfL I – 92/13) beschriebene obere Übergangsfläche am Sonderlandeplatz Eichstätt (siehe Anlage 5 mit eingezeichneten Hindernisbegrenzungsflächen). In diese obere Übergangsfläche sollten keine Bauwerke hineinragen, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Flugbetriebs gefährden können.</p> <p>Ohne eine Überprüfung und Stellungnahme durch die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS, Adresse: DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, SIS/ND, Am DFS-Campus 10, 63225 Langen), die bei Bauwerken ab einer Höhe von 100 m ü. Grund (Regelfall bei Windkraftanlagen) im Genehmigungsverfahren verpflichtend zu beteiligen ist, kann aber vom Luftamt Südbayern zu den Auswirkungen auf den zivilen Flugbetrieb keine abschließende Bewertung vorgenommen werden.</p> <p>Das Luftamt Südbayern empfiehlt Ihnen deshalb dringend die Beteiligung der DFS als Träger öffentlicher Belange, da das Luftamt Südbayern etwaige Belange der DFS (z. B. Höhenbeschränkungen für Windkraftanlagen aufgrund festgelegter Flugverfahren, Meldepunkte, An- und Abflugflächen, etc.) nicht wahrnehmen kann.</p> <p>Des Weiteren berücksichtigt der Planungsentwurf nicht die Einflug- und Ausflugkorridore der Platzrunde des Sonderlandeplatzes Eichstätt inkl. der Flugwege</p>	<p>Luftamt Südbayern. Windkraftanlagen können hier voraussichtlich nicht zugelassen werden, die Berechnung der Abgrenzung beinhaltet jedoch einen Ermessensspielraum, der eine Abwägung erforderlich macht. Der Abstand wird daher als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.</p> <p>Darüber hinaus ergeht der Hinweis zu möglichen Restriktionen innerhalb folgender Schutzbereiche (Einzelfallbeurteilung, abhängig von den konkreten Anlagendimensionen): Hindernisbegrenzungsfläche</p> <p>Berücksichtigung im Rahmen der Flächenbezogenen Abwägung: Anflugbereiche Segelflug. Die Anflugbereiche sind räumlich nicht hinreichend konkret abzugrenzen und dementsprechend für die Beurteilung der resultierenden Flächen heranzuziehen.</p> <p>Der Fliegerclub Eichstätt hat sich im Rahmen des Bauleitplanverfahrens geäußert. Der Hängegleiterverband, die militärische Flugsicherung sowie die Modellflugvereine werden ergänzend am Bauleitplanverfahren beteiligt.</p>

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>zum lärmarmen F-Schlepp-Betrieb. In diesen Korridoren, nahe der ausgewiesenen Platzrunde, sieht der Planungsentwurf Konzentrationsflächen für Windkraft (E, D und C) vor. Diese würden wahrscheinlich zu massiven Einschränkungen des Flugbetriebs führen.</p> <p>Wir empfehlen Ihnen deshalb auch dringend die Beteiligung des Betreibers des Sonderlandeplatzes Eichstätt, da uns zu den Einflug- und Ausflugkorridoren der Platzrunde und der Flugwege zum lärmarmen F-Schlepp-Betrieb keine Karten vorliegen:</p> <p>Fliegerclub Eichstätt e.V. Flugplatz 1 85072 Eichstätt</p> <p>2. Schutz von Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG): Vom Bauschutzbereich eines Flugplatzes zu unterscheiden sind die Anlagenschutzbereiche der Flugsicherungseinrichtungen. Flugsicherungseinrichtungen befinden sich nicht nur in der Nähe von Flugplätzen, sondern verteilen sich auf dem gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Flugsicherungseinrichtungen sind z.B. UKW-Drehfunkfeuer (VOR), Entfernungsmessgeräte (DME) oder Radaranlagen. Bauwerke und Gelände in ihrer Umgebung können Störungen verursachen. Zum Schutz vor etwaigen Störungen sind um diese Flugsicherungseinrichtungen Schutzbereiche, sogenannte "Anlagenschutzbereiche" eingerichtet. Bauwerke, die innerhalb dieser Bereiche errichtet werden sollen, werden daraufhin geprüft, ob sie bei Flugsicherungseinrichtungen Störungen verursachen können.</p> <p>Nur weil ein Bauwerk innerhalb eines Anlagenschutzbereichs liegt, ist dessen Bau nicht per se ausgeschlossen, erfordert aber eine Prüfung und Entscheidung/Genehmigung durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) nach § 18a LuftVG.</p> <p>Ob ein Bauwerk innerhalb eines Anlagenschutzbereichs liegt, kann mit der interaktiven 2D-Karte und noch exakter mit der 3D-Vorprüfung auf der Homepage des BAF geprüft werden.</p> <p>Demnach befinden sich sämtliche Konzentrationszonen für Windkraft außerhalb einer zivilen Senderschutzzone für Flugnavigationsanlagen, so dass zivile Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden können.</p> <p>3. Modellfluggelände:</p>	

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Für Modellfluggelände liegt die Zuständigkeit ausschließlich bei zwei Verbänden, sodass wir dringend empfehlen, sie als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>DEUTSCHER MODELLFLIEGER VERBAND E.V. Rochusstraße 104 – 106 53123 Bonn 0228/ 97 85 011 www.dmfv.aero</p> <p>Modellflugsportverband Deutschland e.V. Im Kleifeld 9 31275 Ahlten 05132 5988-115 info@mfsd.de</p> <p>4. Hängegleitergelände: Da sich in der Nähe der Konzentrationszonen für Windkraft mehrere Start- und Landeplätze für Gleitschirme befinden, empfehlen wir Ihnen den Deutschen Gleitschirm- und Drachenflugverband e. V. (DHV) (dhv@dhv.de; bjoern.klaassen@dhvmail.de) zur Stellungnahme aufzufordern, da die Zuständigkeit bei Hängegleitergeländen vollständig beim DHV liegt.</p> <p>5. Bauwerke außerhalb des BSB (§ 14 LuftVG): Jeder Standort unterliegt zudem allgemein den Anforderungen, die sich aus § 14 LuftVG ergeben. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 LuftVG darf die für die Erteilung einer Genehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken außerhalb des Bauschutzbereiches, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde (Luftamt Südbayern) genehmigen. Die Windkraftanlagen bedürfen im Verfahren nach § 14 LuftVG stets einer Begutachtung durch die DFS gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG. Diese gibt Auskunft darüber, ob aus zivilen und militärischen Flugbetriebsgründen i. S. d. § 14 LuftVG Einwendungen bestehen.</p> <p>6. Militärische Belange: Für die aus militärisch-flugsicherungstechnischen Gründen erforderliche gutachtliche Stellungnahme gemäß § 18a LuftVG (Schutz der militärischen Flugsicherungseinrichtungen) und für die militärischen Belange in den Bereichen der Flugsicherung, des Flugbetriebs und der Freiheit von Luftfahrthindernissen in den</p>	

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Bauschutzbereichen der Militärflugplätze liegt die Zuständigkeit gemäß § 30 Abs. 2 Satz 4 LuftVG ausschließlich bei der militärischen Luftfahrtbehörde (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3, Fontainengraben 200 in 53123 Bonn). Sie ist zudem zu beteiligen hinsichtlich der militärischen Schutzbereiche, der Infrastruktur und der Liegenschaften der Bundeswehr.</p> <p>Wir regen daher auch dringend deren Beteiligung an.</p> <p>Anlage 4 Pläne Nachrichten für Luftfahrer</p>	
17	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	20.02.2024	<p>Hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 21.11.2023 (VI-1464-23 FNP) zu o.g. Beteiligung aufrecht. Die Änderungen/Ergänzungen der jetzigen Beteiligung wurden berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 21.11.2023 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgewogen (siehe unten, grau hinterlegt). Wie erläutert, wurden die Anmerkungen im Entwurf berücksichtigt.</p>
		21.11.2023	<p>die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen (WEA) können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen.</p> <p>Nach Prüfung der zur Verfügung stehenden Unterlagen und bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Die von Ihnen geplanten Konzentrationszonen Windkraft befinden sich im Bereich folgender militärischer Belange:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuständigkeit militärischer Flugplatz Ingolstadt/Manching - Zuständigkeit militärischer Flugplatz Neuburg - Hubschraubertiefflugstrecke - Interessengebiet Funkdienststelle Bw. <p>Alle Flächen liegen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des militärischen Flugplatzes Ingolstadt/Manching bzw. des Flugplatzes Neuburg. Um den Flugbetrieb nicht zu beeinträchtigen oder zu gefährden, beträgt die maximale Bauhöhe auf diesen Flächen 794 m ü. NHN. Es sind Einzelfallprüfungen erforderlich. Bis zu einer maximalen Höhe von 245 m haben Windenergieanlagen voraussichtlich keinen Einfluss auf die Instrumentenflugverfahren.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Die Einschränkungen durch Hubschraubertiefflugstrecken werden im Rahmen der flächenbezogenen Betrachtung berücksichtigt und nur die als geeignet gekennzeichneten Flächen als Konzentrationszone ausgewiesen. Die Stadt Eichstätt geht dabei nicht von einer Genehmigungsfähigkeit von Windkraftanlagen innerhalb der Korridore aus, dementsprechend begrenzt sind die Möglichkeiten, substantiell nutzbaren Raum zur Verfügung zu stellen. In der Gesamtbetrachtung der Abwägungsentscheidung wird dies berücksichtigt. Für eine Betrachtung als hartes Ausschlusskriterium ist indes die Datengrundlage nicht ausreichend, da die Ausschlussflächen nicht flächendeckend für das Stadtgebiet vorliegen.</p> <p>Die Übrigen Hinweise – Beschränkung der Bauhöhe auf 794 ü. NHN und etwaige Störungen des Flugplatzrundsuch-/sekundärradars - innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen werden in der Begründung ergänzt und als Restriktionen berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Die Flächen KW B nordwestlich von Inching und KW C südwestlich von Weißenkirchen liegen innerhalb des Sicherheitskorridors einer Hubschraubertiefflugstrecke (HTFS). Die Hubschraubertiefflugstrecken sind eigens dafür eingerichtet, um im Rahmen von einsatzvorbereitender Ausbildung und Weiterbildung die Besatzungen unter den besonderen Bedingungen des bodennahen Luftraums zu qualifizieren und somit die Einsatzbereitschaft der Hubschrauberkräfte zu erhalten. Aus Gründen der Flugsicherheit ist Bauvorhaben in diesen Sicherheitskorridoren, die aufgrund ihres Hindernischarakters eine konkrete Gefahr für den Flugbetrieb darstellen, die Zustimmung zu versagen. Eine Realisierung der Zonen als Windvorranggebiete ist damit nicht möglich.</p> <p>Die Zonen KW A 2 bei Wimpasing, KW E und KW D bei Ochsenfeld liegen nur teilweise in einer HTFS (siehe Grafik im Anhang). Die betroffenen Flächen innerhalb der Flugstrecken sind für die Planung als Konzentrationszone Windkraft ungeeignet. Die grün markierten Flächen außerhalb der HTFS beeinträchtigen keine militärischen Belange. Hier gilt die maximale Bauhöhe von 794 m ü. NHN. Störungen des Flugplatzrundsuch-/sekundärradars und damit verbundene Auflagen können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, da sich das Vorhaben im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung befindet. Diese Störungen nach § 18 a Luftverkehrsgesetz waren nicht Teil der derzeitigen Prüfung, da hierfür die konkreten Standortkoordinaten der Windenergieanlagen, Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Bauhöhe über Grund sowie die Gesamthöhe über Normalhöhen-Null (NHN) benötigt werden.</p> <p>Es könnte hier in einem offiziellen Verfahren zu Einschränkungen, wie z.B. der Auflage einer bedarfsgerechten Steuerung einzelner WEA, bis hin zur Versagung des Vorhabens kommen.</p> <p>Vorbehaltlich der Berücksichtigung der o.g. Bauhöhen und der möglichen genannten Einschränkungen im offiziellen Verfahren kann der Änderung des Teilflächennutzungsplans Windkraft der Stadt Eichstätt zugestimmt werden.</p> <p>Ich bitte mich auf jeden Fall im weiteren Verfahren unter Angabe des Aktenzeichens VI-1464-23 FNP zu beteiligen.</p>	

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
				
23	Regierung von Oberbayern SG 51 Naturschutz	18.03.2024	<p>Die höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern wurde mit dem Schreiben vom 16.02.2024 im Verfahren beteiligt. Als höhere Naturschutzbehörde prüfen wir im Rahmen des Verfahrens die Vereinbarkeit der Planänderung im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Vorgaben zum Gebietsschutz (hier Natura 2000-Gebiete) und zum Artenschutz. In Bezug auf die weiteren naturschutzrechtlichen Belange wird auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Eichstätt verwiesen.</p> <p>Natura 2000-Gebiete</p> <p>Der gegenständliche Flächennutzungsplan berücksichtigt die rechtlichen Vorgaben und Belange des Habitatschutzrechts nicht ausreichend (§§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 33 ff. BNatSchG).</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen (§1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b) BauGB).</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt</p> <p>Es wird ein Abstand von 1.000m um SPA Gebiete als weiches Ausschlusskriterium hinzugefügt, um sicherstellen zu können, dass es keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes „Felsen und Hangwälder im Altmühltal und Wellheimer Trockental“ gibt.</p> <p>Das StMUV geht bei Einhaltung dieser Unbedenklichkeitsschwelle von 1.000m davon aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu befürchten sind. Die geforderte FFH-Verträglichkeitsprüfung wäre jedoch ohne die genaue Kenntnis von Standort, Anlagentyp, Zufahrtsweg, Kranstellfläche etc. u. E. nicht durchführbar. Sie wird in diesem Verfahren daher nicht angewendet.</p> <p>Die Zuordnung der FFH und SPA Gebiete zu den weichen Kriterien erfolgt aus dem Grunde der potentiellen Möglichkeit der Befreiung/ Ausnahme von Windenergieanlagen in diesen Schutzgebieten. Von der</p>

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Dabei integriert die Vorschrift des § 1a Abs. 4 BauGB die Regelungen zur Sicherung der europäischen Schutzgebiete (FFH-Gebiete und SPA Gebiete, letztere sog. „Vogelschutzgebiete“) in das Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen. Ein Bauleitplan ist nur dann mit einem Natura 2000-Gebiet vereinbar, wenn dieser nicht geeignet ist, das Gebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen. Ob erhebliche Beeinträchtigungen zu befürchten sind, ist in formeller Hinsicht durch eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung bzw. sofern von vornherein erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung zu untersuchen.</p> <p>Das STMUV hat zur Pauschalisierung, wann erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu befürchten sind, eine sog. Unbedenklichkeitsschwelle von 1.000m um die SPA Gebiete festgesetzt. Bei Plänen und Projekten, die diesen Abstand einhalten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass diese keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes haben. Die Planung ist in diesem Fall i. d. R. mit dem Habitatschutz vereinbar.</p> <p>Unterschreitet eine Planung diesen Abstand, kann eine Beeinträchtigung hingegen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. In der Konsequenz müssen die Planungen im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung im Detail auf ihre Verträglichkeit überprüft werden. Sollten auch unter Einbeziehung etwaiger Schutzmaßnahmen weiterhin Beeinträchtigungen zu befürchten sein, ist die Planung grundsätzlich unzulässig und bedarf einer Abweichungsentscheidung nach den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§1a Abs. 4 BauGB i.V.m. § 33 f. BNatSchG).</p> <p>Die gegenständliche Planung berücksichtigt bislang die o.g. Anforderungen nicht. Vielmehr sieht sie die Konzentrationsfläche KW A vor, die in geringerem Abstand als die 1.000 Meter zum SPA Gebiet „Felsen und Hangwälder im Altmühltal und Wellheimer Trockental“ liegt. In dem Gebiet sind die gemäß Anlage 1 BNatSchG kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Pernis apivorus (Wespenbusard), Bubo bubo (Uhu) und Falco peregrinus (Wanderfalke) als Erhaltungsziel gelistet.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung kann somit von vornherein nicht ausgeschlossen werden. Es wäre somit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Zuordnung zu weichen Ausschlusskriterien und die entsprechende Begründung unter A.7.5.1 Ziffer I. sind naturschutzfachlich und -rechtlich nicht nachvollziehbar und fehlerhaft.</p> <p>Das Planungsbüro und die Stadt sind mit Schreiben vom 20.10.2023 auf die Problemlage hingewiesen worden (siehe Anlage 1). Eine Verträglichkeitsprüfung</p>	<p>Rechtsprechung ist dies nicht anschließend beantwortet worden. So ergeht beispielsweise aus dem Urteil des 2. Senat vom OVG Münster vom 20.01.2020 „Zur Einstufung als hartes Tabu bedarf es insofern regelmäßig einer näheren Befassung mit der konkreten Situation. Dabei kommt es darauf an, ob die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG führen kann.“ Da eine solche Prüfung nicht vorgenommen wurde, die Stadt Eichstätt sich jedoch im Rahmen der abwägungszugänglichen Ausschlusskriterien für den Ausschluss von FFH Gebieten entschieden hat, um den Ausbau der Windenergie möglichst unter Schonung der Umwelt erfolgen zu lassen, wird an der Beurteilung als weiches Ausschlusskriterium festgehalten.</p>

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>fand jedoch nicht statt. Für eine Vereinbarkeit der Planung müssten die entsprechenden Nachweise zur Verträglichkeit der Planung mit dem Natura 2000-Gebiet nachgeholt werden oder alternativ die Flächen angepasst werden, dahingehend, dass ein Abstand von 1.000 m zum SPA-Gebiet „Felsen und Hangwälder im Altmühltal und Wellheimer Trockental“ eingehalten wird. Zum derzeitigen Sachstand ist die Flächennutzungsplanänderung nicht mit den Vorgaben des Natura2000-Rechtes vereinbar.</p>	
			<p>Artenschutz Darüber hinaus möchten wir Ihnen noch nachfolgende Hinweise zum Umweltbericht übermitteln: - Maßnahmen zur Vermeidung (B.2.2.6.3) sind auf fachliche Konsistenz zu überprüfen (vgl. Widerspruch in den ersten beiden aufgeführten Punkten). - Rechtliche Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung (B.2.2.3) nicht wie dargestellt notwendig, eher irreführend. Abhandlung und Beschreibung nach erwähntem Merkblatt zur Bauleitplanung für Windenergieanlagen. Die Anforderungen an den Umweltbericht bestimmen sich nicht nach den Vorgaben für eine saP-Prüfung in einem Genehmigungsverfahren für eine Windenergieanlage, sondern nach der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB und den Vorgaben der Bauleitplanung, alle betroffenen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen bzw. zu berücksichtigen. In Bezug auf den Artenschutz sind im Umweltbericht die voraussichtlichen Auswirkungen auf der Grundlage vorhandener Daten und Erkenntnisse zu ermitteln und zu bewerten. Bestandteil des Umweltberichts ist auch eine Beschreibung von Maßnahmen, welche geeignet sind, erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu verhindern oder zu verringern (vgl. Anlage 1 Abs. 2 c. BauGB). Bei der Bewertung der voraussichtlichen Auswirkungen ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Festsetzung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren gemäß § 6 WindBG Einschränkungen unterliegen kann. Im Ergebnis erfolgt die Prüfung von Verbotstatbeständen im Artenschutz nachzeitigem Vorgehen nicht auf der Planungsebene. Gleichwohl werden Hinweise auf Vorkommen und Empfehlungen zu Minderungsmaßnahmen für die nachfolgenden Anlagengenehmigungen beschrieben, um einen möglichst naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet zu ermöglichen.</p>	<p>Den Anregungen wird zum Teil gefolgt: Es wird der Auffassung widersprochen, dass ein Widerspruch zwischen den Festlegungen bei der Baufeldräumung und bei den Rodungen vorliegt. Die rechtlichen Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung werden angepasst.</p>

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>- Zudem sind bei der Durchsicht einige redaktionelle Fehler aufgefallen, wir bitten ggf. um eine Anpassung. Zum Beispiel liegt Eichstätt nicht östlich von München (vgl. B.2.2.1) und der Rotmilan nistet nicht bevorzugt in Auwaldgebieten (B.2.2.7.1).</p>	<p>Der Anregung wird z.T. gefolgt: Die Beschreibung der Lage von Eichstätt wird berichtigt. Die vorliegenden Daten der Artenschutzkartierung begründen die Aussage, dass der Rotmilan bevorzugt entlang der Altmühl brütet. Daher wird an dieser Aussage festgehalten.</p>
			<p>Schreiben vom 20.10.2023 vielen Dank für ihre Anfrage. Sie finden die shape Dateien zu den 25% und 50% Dichtezentren der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 BNatSchG im Anhang. Bitte beachten Sie, dass die Daten zum jetzigen Zeitpunkt nur Vorhaben spezifisch (STFNP Eichstätt) übermittelt werden und nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass sich im direkten Umgriff an die geplanten Konzentrationszonen A1, A2 und B das Vogelschutzgebiet (Natura2000, SPA) „Felsen und Hangwälder im Altmühltal und Wellheimer Trockental“ (https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000/browse/info?id=7132-471) befindet. In dem Gebiet sind die gemäß Anlage 1 BNatSchG kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Pernisapivorus (Wespenbussard), Bubo bubo (Uhu) und Falco peregrinus (Wanderfalke) als Erhaltungsziel gelistet. Der Planungsträger muss sicherstellen, dass das Vorhaben (Ausweisung Windenergiegebiete) das Schutzgebiet nicht erheblich beeinträchtigt (vgl. § 32 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 36 BNatSchG). Laut dem aktualisierten Merkblatt „Bauleitplanung für Windenergieanlagen“ (Stand 05.09.2023) handelt es sich bei Europäischen Vogelschutzgebieten einschließlich erforderlicher Abstandsflächen von 1.000 m um Restriktionsflächen. Das Projekt ist, sofern dieser Abstand unterschritten werden soll, hinsichtlich seiner Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen zu überprüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung). Aufgrund einer überschlüssigen Luftbildauswertung ist von der Nutzung der Waldgebiete nördlich des Schutzgebietes als Jagdhabitat (Wf, U, Wsb) und Bruthabitat (Wsb) wahrscheinlich, sodass aus fachlicher Sicht von einer Unverträglichkeit mit den Erhaltungszielen auszugehen ist. Die südlichen Flächen C, D und E liegen, nach Abgleich der Karte mit dem GIS Daten, wohl nicht innerhalb des FFH-Gebietes „Mittleres Altmühltal mit Wellheimer Trockental und Schambachtal“ und in ausreichendem Abstand zu dem SPA Gebiet. Da mit 8,9 % des Gemeindegebietes die definierten Flächenbeitragswerte aus dem WindBG mehr als erfüllt werden, ist aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde die Abstandsregelung von 1.000m zu SPA Gebieten einzuhalten. Dies ist</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt Es wird ein Abstand von 1.000m um SPA Gebiete als weiches Ausschlusskriterium hinzugefügt, um sicherstellen zu können, dass es keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes „Felsen und Hangwälder im Altmühltal und Wellheimer Trockental“ gibt.</p>

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der nachfolgenden Windenergieanlagen sicher und mit einem geringeren Verfahrensaufwand verbunden, da in diesem Fall eine Prüfung auf Verträglichkeit entfallen würde.	
24	Planungsverband Region Ingolstadt	28.02.2024	Keine Einwendungen Hinweis: Die 30. Änderung des Regionalplanes Ingolstadt mit Neufassung des Kapitels 5.2 Bodenschätze hat zum 5. Februar 2024 Rechtskraft erlangt.	Die Hinweise werden berücksichtigt Die erlangte Rechtskraft des Kapitels 5.2 Bodenschätze wird in der Begründung ergänzt.
27	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	27.03.2024	Das Büro Markert hat für die Stadt Eichstätt Konzentrationszonen für die Anlage von Windkraftwerken ermittelt und hierfür einen Entwurf zur Änderung des FNP – Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft – aufgestellt. Die ausgewählten Bereiche betreffen Wald. Aus dem FNP abgeleitete immissions- bzw. - baurechtlichen Genehmigungen müssen auch die walddrechtlichen Belange nach Art.9 Abs. 4-7 BayWaldG (Erhaltung des Waldes) berücksichtigen, soweit für die Zuwegung und die Maststandorte Wald dauerhaft beseitigt werden muss. Bei diesen Verfahren können wegen der detaillierten Angaben auch konkrete Aussagen zu evtl. Auflagen getroffen werden. Zu den Konzentrationszonen im Einzelnen: - KW A: Teilflächen sind im Waldfunktionsplan als Erholungswald ausgewiesen - KW B: Ohne Anmerkungen - KW C: Teilflächen sind im Waldfunktionsplan als Erholungswald und/oder Bodenschutzwald ausgewiesen	Die Hinweise werden berücksichtigt In der Begründung wurde bereits ein Hinweis auf die Waldfunktionen innerhalb der KW A sowie der KW C aufgeführt. Erstere ist aufgrund der Aufnahme eines Abstandes von 1.000m um SPA Gebiete nicht mehr Teil der ausgewiesenen Konzentrationsflächen. Die Konzentrationszonen des STFNP, die weiterverfolgt werden, befinden sich ebenfalls im Wald, die Konzentrationszone C sich teilweise innerhalb von Waldflächen mit Waldfunktionen. Waldflächen sind nach Art. 82/82a BayBO Privilegierungsbereiche. Aus der Begründung zu dem Gesetz geht hervor: „Auch, wenn moderne Windenergieanlagen wegen ihrer Höhe selbst bei Standorten im Wald wahrnehmbar bleiben werden, so wird die von der Windenergieanlage ausgehende Wirkung durch eine Einhegung im Wald gleichwohl abgemildert. In der baurechtlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass Anpflanzungen einen solch positiven Effekt auslösen können (vgl. OVG Münster, B.v. 26.07.2017 – 8 B 396/17). Durch die Waldflächen treten aber auch städtebauliche Spannungen weniger stark hervor als bei sonstigen Flächen.“ Die Erlaubnis innerhalb von Schutz- oder Erholungswald ist nach § 9 Abs. 6 BayWaldG zu erteilen, wenn für die Schutzfunktion des Waldes keine Nachteile zu befürchten sind oder wenn die Erholungsfunktion des Waldes nicht geschmälert wird. Dies ist anhand individueller Parameter im Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Es muss im Einzelfall mit Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) gerechnet werden. Grundsätzlich kann jedoch von einer zustimmungsfähigen Lösung im Rahmen der Genehmigungsplanung ausgegangen werden, auch weil nur ein geringer Flächenanteil von Waldfunktionen betroffen ist.

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
30	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege	05.03.2024	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:</p> <p>Die vorgelegten Visualisierungen sind für die Beurteilung einer möglichen Beeinträchtigung qualitativ nicht ausreichend. Darüber hinaus steht zum jetzigen Zeitpunkt weder die genaue Anzahl noch die genaue Höhe der geplanten Windkraftanlagen fest. Es kann deshalb auf die am 13.09.2023 abgegebene Stellungnahme verwiesen und erneut festgehalten werden:</p> <p>Sollte die Planung zur Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationsflächen weiterverfolgt werden, so wären Geländeprofile und Fotomontagen zu erstellen und dem BLfD vorzulegen, die die Sichtbarkeit von dort platzierten Windkraftanlagen in Verbindung mit dem besonders landschaftsprägenden Denkmal Willibaldsburg, eine mögliche Beeinträchtigung bedeutender Blick- und Sichtachsen sowie die Auswirkung der Anlagen auf das Bild der umgebenen Kulturlandschaft verdeutlichen. Bei der Visualisierung ist auch auf die Verstärkung der Sichtbarkeit der Anlagen durch die Rotorbewegung einzugehen. Vgl. hierzu auch die beiliegenden Fachstandards für Visualisierungen, die der Stadt Eichstätt bereits am 08.11.2023 übermittelt wurden. Entsprechende Sichtbarkeitsanalysen/Fotomontagen wären – auch aus größerer Entfernung – zu erstellen.</p> <p>Die genauen Standorte für die Sichtfeldanalysen etc. sind im Falle einer Vertiefung der Planung vorab erneut mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen.</p> <p>Erst anhand entsprechender Unterlagen wird eine abschließende denkmalfachliche Stellungnahme zu möglichen Windkraftanlagenstandorten innerhalb der geplanten Konzentrationsflächen mit Bezug auf das besonders landschaftsprägende Denkmal Willibaldsburg möglich sein.</p> <p>Bodendenkmalpflegerische Belange:</p> <p>Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung liegt nach unserem gegenwärtigen Kenntnisstand folgendes Bodendenkmal:</p> <p>D-1-7033-0076 „Straße der römischen Kaiserzeit“</p> <p>Wir bedanken uns für die Rücksichtnahme auf die bodendenkmalpflegerischen Belange im Zuge der Standortauswahl.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass Bodendenkmäler nicht nur im eigentlichen Baufeld der Windkraftanlagen selbst, sondern auch durch die Leitungen und die Zuwegung,</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p> <p>Die vorgelegten Visualisierungen werden als Vorabschätzung zu möglichen Auswirkungen von WEA auf das Denkmal der Willibaldsburg, als ausreichend erachtet. Der geringste Abstand zwischen Konzentrationszonen und Willibaldsburg beträgt unter Berücksichtigung der neuen Konzeption etwa 4.000 m. Eine genaue Anzahl sowie eine Höhe von potenziellen Windenergieanlagen kann auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht benannt werden.</p> <p>Durch die Aufnahme eines Abstands von 1.000m um SPA Gebiete wird das in der Stellungnahme genannte Bodendenkmal „Straße der römischen Kaiserzeit“ nicht mehr berührt. Ansonsten werden keine Bodendenkmäler durch die Konzentrationszonen berührt. Eine Darstellung im STFNP inklusive eines Hinweises auf die besonderen Schutzbestimmungen wird daher nicht als erforderlich erachtet.</p> <p>Im Übrigen zur Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>falls bestehende Wege für den Transport großer Bauteile verbreitert werden, betroffen sein können.</p> <p>Auch Rodungen im Vorfeld der Baumaßnahme bedürfen ggf. einer archäologischen Begleitung. Um Verzögerungen zu vermeiden empfehlen wir eine frühzeitige Beteiligung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, der Rodungserlaubnis und des landschaftspflegerischen Begleitplans (Bodendenkmal-OB@blfd.bayern.de).</p> <p>Diese Denkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.</p> <p>Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter http://www.denkmal.bayern.de zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi</p> <p>Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.</p> <p>Es ist erforderlich, das genannte Bodendenkmal nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 14.2-3).</p> <p>Die aktuellen Denkmalflächen können durch WMS-Dienst heruntergeladen werden.</p> <p>Zudem sind regelmäßig im Umfeld dieser Denkmäler weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Weitere Planungen im Nahbereich bedürfen daher der Absprache mit den Denkmalbehörden.</p> <p>Informationen hierzu finden Sie unter: https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf</p> <p>Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG.</p>	

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege stimmt der Planung nur unter diesen Voraussetzungen zu.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p>	
44	Landratsamt Eichstätt UNB	13.03.2024	<p>Zum Änderungsverfahren des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ nimmt die Untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>Die im Kapitel B.2.2.3. „Artenschutzrechtliche Prüfung“ erarbeitete Darstellung der Datengrundlagen sowie der Betroffenheit von gemeinschaftlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) wurde aus dieser Sicht ausreichend ermittelt. Mit den im Umweltbericht dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung (B.2.2.6.3) besteht grundsätzlich Einverständnis.</p> <p>Zu allen weiteren naturschutzfachlich und -rechtlich relevanten Belangen, insbesondere in Bezug auf die Eingriffsregelung und Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft, wird in den entsprechenden Genehmigungsverfahren bzw. Bebauungsplänen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde Stellung genommen.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Eichstätt verweist bezüglich der erforderlichen Abstandsflächen zu europäischen Vogelschutzgebieten (Special Protected Areas – SPA) auf die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Keine Abwägung erforderlich. Die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern ist Teil der Abwägungstabelle (Nr. 23)</p>
52	Autobahn Nordbayern	20.02.2024	<p>Belange des Baulastträgers für Bundesautobahnen werden nicht betroffen. Das Plangebiet liegt mehrere Kilometer von der Bundesautobahn A9 entfernt.</p> <p>Auf die vom Verkehr auf der BAB A9 ausgehenden und auf das Planungsgebiet evtl. einwirkenden Emissionen wird hingewiesen. Eine Abhilfe kann vom Straßenbaulastträger nicht eingefordert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>
54	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	18.03.2024	<p>Zur Änderung des Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ nimmt die Kreisgruppe Eichstätt im Auftrag des Landesverbandes wie folgt Stellung:</p> <p>Zum Vorhaben, mit einem Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ Konzentrationsflächen auszuweisen, bestehen keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundsätzlich wird den Ausführungen in der Stellungnahme zugestimmt.</p>

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Im Laufe der Entwicklung zum jetzigen Stand der Planung für Konzentrationsflächen zur Windkraft kam es zu einer erheblichen Verkleinerung der Flächen. Bei der Dringlichkeit des Ausbaus der Windkraft, die zusammen mit der PV in die Rolle des Grundlastträgers hineinwachsen soll, schickt die Verkleinerung der Fläche ein falsches Signal an die Bevölkerung der Stadt Eichstätt.</p> <p>Der Bund Naturschutz vermutet, dass die jetzt vorgelegte Planung keinen Bestand haben wird. Die Regionalplanung muss einen bestimmten Prozentwert der Fläche als für „Windkraft möglich“ erreichen. Da Kommunen wie die Stadt Ingolstadt wegen des hohen Anteils von bebauten Flächen, andere Gemeinde wegen der Überplanung durch militärische Zwecke (z.B. Radareinrichtungen der Flugplätze Neuburg und Manching) den festgelegten Wert nicht erreichen können, müssen auf andere Gemeinden höhere Prozentwerte gelegt werden. In dieser Hinsicht wird die Stadt Eichstätt vermutlich größere Flächen ausweisen müssen, als sie mit dem jetzigen Stand der Planung vorgesehen sind.</p>	<p>Die Reduzierung der Flächen im Vergleich zum Vorentwurf ist weitestgehend auf militärische Belange zurückzuführen (Hubschraubertiefflugstrecken). Dabei handelt es sich um harte Ausschlusskriterien, auf welche die Stadt Eichstätt keinen Einfluss hat.</p>
59	Gemeinde Adelschlag	18.03.2024	<p>Sachverhalt:</p> <p>In der GRS am 18.09.2023 wurde die erste Auslegung der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ der Stadt Eichstätt behandelt. Beschluss: „Der Gemeinderat Adelschlag beschließt, Einwände in dem Verfahren geltend zu machen. Er fordert 1000 m Abstand auch zu den Weilern und Höfen der Gemeinde.“</p> <p>In den Bürgerversammlungen wurde auch auf das laufende Verfahren in Eichstätt hingewiesen, der Eichstätter Kurier berichtete regelmäßig.</p> <p>Laut EK-Bericht vom 27.01.2024 hat der Stadtrat Eichstätt alle Eingaben abgewogen und nun eine erste Fassung der Planung vorgelegt. Mittlerweile liegen die Planungsunterlagen der Stadt Eichstätt unter Öffentliche Auslegungen - Stadt Eichstätt aus. Die Beteiligungsfrist endet am 18.03.2024.</p> <p>Am 20.02.2024 hat die Gemeinde über eine Mitteilung in der Adelschlag-App die Bevölkerung nochmals informiert und auf die Möglichkeit der Eingabe von Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren hingewiesen.</p> <p>Die ausgewiesenen Flächen nördlich von Tempelhof wurden gegenüber der ersten Entwurfsplanung nochmal reduziert. Auch wurden die Abstände zur Bebauung erhöht. Die Abstände zum Tempelhof betragen jetzt mind. 600 m und zu Ochsenfeld mind. 1200 m. Diese Abstände erfüllen umfänglich die gesetzlichen Vorgaben (Art. 82a BayBO), die einen Mindestabstand von 1000 m zur Wohnbebauung (Baugebiete oder im Zusammenhang bebaute Ortsteile) festlegen. Für Außenbereichsgebiete gibt es gar keinen Mindestabstand, hier greift nur der Immissionsschutz.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich einer Beeinträchtigung von Bürgerinnen und Bürgern der Ortsteile Tempelhof, Moritzbrunn und Ochsenfeld werden nicht geteilt.</p> <p>Die Stellungnahme der Gemeinde Adelschlag wird zur Kenntnis genommen. Die Ermittlung der Konzentrationszonen der Stadt Eichstätt erfolgt in Form einer schlüssigen Abschichtung der harten und weichen Ausschlusskriterien.</p> <p>Um sicherzustellen, dass die Erhaltungsziele des Schutzgebiets „Felsen und Hangwälder im Altmühltal und Wellheimer Trockental“ nicht erheblich beeinträchtigt werden, wird den Ausschlusskriterien ein pauschaler Abstand von 1.000 Metern zu SPA-Gebieten hinzugefügt. Infolgedessen wird die Fläche KW A bei Buchenhüll nicht weiterverfolgt. Aufgrund der Vielzahl an Ausschlusskriterien, die im Laufe des Verfahrens von verschiedenen Behörden vorgebracht wurden, stehen nur noch wenige Flächen zur Verfügung, die für die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windkraft in Betracht kommen. Um diese wenigen verfügbaren Flächen nicht weiter einzuschränken, beabsichtigt die Stadt Eichstätt ihr Konzept so anzupassen, dass keine zusätzlichen Siedlungsabstände zu den gesetzlichen Mindestanforderungen berücksichtigt werden. Es wird im Rahmen der Abwägung auf zusätzliche Siedlungsabstände verzichtet.</p>

Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Insbesondere in Ochsenfeld, Tempelhof und Moritzbrunn gibt es große Bedenken und Widerstände gegen die aktuellen Planungen der Stadt Eichstätt. Hier wird auch angebracht, dass es unfair von der Stadt Eichstätt sei, einen großen Teil der Konzentrationsflächen an die Gemarkungsgrenze zu legen, um bei der eigenen Bevölkerung auf weniger Widerstand zu stoßen.</p> <p>Bewohner der genannten Ortschaften sehen die geplanten Konzentrationszonen als Beeinträchtigung ihrer Gesundheit und ihrer Lebensqualität.</p> <p>Wie geht es bei der Suche nach Flächen für die Windkraft vom Bundesgesetzgeber her weiter?</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Wind an Land Gesetz“ löst Druck auf die Länder aus (In Bayern: 1,1% bis 2027, 1,8% bis 2032) - Mit der Ausweisung wurden die Regionalen Planungsverbände (RPV) beauftragt • Aufteilung der Flächen auf die Regionen durch den LEP: jede Region 1,1% bis 2027 und 1,8% bis 2032! • Zu beachten: Möglichkeiten zur Ausweisung von Flächen sind innerhalb der Regionen zwischen den Gemeinden unterschiedlich - Regionaler Planungsverband ermittelt mögliche „Suchgebiete“ in der Region. - Werden die Flächenziele in Bayern über die Regionalplanungen erreicht, dann gelten die Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Windkraft, Teilflächennutzungspläne haben sich dann dieser Regionalplanung unterzuordnen. - Werden die Flächenziele nicht erreicht, dann sind Windkraftanlagen uneingeschränkt privilegiert, d.h. es gibt überhaupt keine Abstandsregelung (außer Immissionsschutz) mehr! <p>Beschluss: Der Gemeinderat macht Einwendungen gegen den aktuellen Planungsstand des Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ der Stadt Eichstätt geltend. Die ausgewiesenen Flächen nördlich von Tempelhof beeinträchtigen Bürgerinnen und Bürger des Weilers Tempelhof, des Weilers Moritzbrunn und des Ortsteils Ochsenfeld. Aus diesem Grund lehnt der Gemeinderat diese Flächen ab.</p>	<p>Die Stadt Eichstätt ist der Auffassung die nach ihren konzeptionellen Ergebnissen am besten geeigneten Flächen als Konzentrationszonen auszuweisen.</p>

aufgestellt:
Nürnberg, 02.12.2024
TB MARKERT